

A2 Das Tierschutzrecht zugunsten der Massentierhaltungsindustrie durch ein Tierschutzrecht zugunsten des Tierschutzes ersetzen

Gremium: KV Gießen
Beschlussdatum: 31.03.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Anträge

1 Die GJ Hessen setzt sich für eine umfassende Verbesserung des Tierschutzrechts
2 ein.

3 Wir fordern deshalb eine Anpassung des geschriebenen Tierschutzrechts an einen
4 Tierschutzstandard, der Tiere tatsächlich als Mitgeschöpfe schützt und dem
5 Verfassungsrang des Tierschutzes aus Art. 20 a GG sowie dem Wortlaut des § 1 S.1
6 TierSchG gerecht wird. Dazu fordern wir von Bundestag und Bundesregierung:

- 7 • Maßnahmen zum Beginn und zur Förderung des Vollzugs des Qualzuchtverbotes
8 bei Nutztieren zu unternehmen
- 9 • Eine Reform des Tierschutzrechts, die die Zersplitterung durch exekutive
10 Rechtsverordnungen behebt und sicherstellt, dass diese das Schutzniveau
11 des formellen TierSchG nicht unterlaufen
- 12 • Straftaten gegen das Tierwohl vom Nebenstrafrecht ins Kernstrafrecht
13 (StGB) zu verschieben. Wir unterstützen weiterhin den Gesetzesentwurf BT-
14 Drs. 19/27752 vom 22.03.2021 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

15 Wir fordern von Landtag und Landesregierung folgende notwendige Schritte zu
16 einer effektiven Durchsetzung des Tierschutzrechts zu unternehmen:

- 17 • Die Einführung eines tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts, welches
18 den Tierschutzverbänden alle Klagearten der VwGO zur Verfügung stellt
- 19 • Eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Veterinärämter, um
20 sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen
21 Aufgaben zur Sicherung des Tierschutzes zu befähigen

Begründung

In Deutschland gibt es das Tierschutzgesetz (TierSchG).

§ 1 S. 1 TierSchG lautet: "Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als **Mitgeschöpf** dessen **Leben und Wohlbefinden zu schützen.**"

§ 2 Nr. 1 TierSchG lautet: "Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und **verhaltensgerecht unterbringen.**"

Das klingt gut. Entspricht es der praktischen Realität? In der Haustierhaltung vielleicht. In der Nutztierhaltung absolut nicht.

Bekannt ist, dass es einen Straftatbestand der Tierquälerei gibt. Diesen findet man nicht auf den ersten Blick im Strafgesetzbuch, sondern erst beim Durchblättern des TierSchG in § 17. Nach § 17 TierSchG kann das Töten eines Wirbeltieres und das Zufügen von erheblichen oder wiederholten Schmerzen mit einer

Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden. Zu Verurteilungen im Nutztierbereich kommt es allerdings selten.

§ 1 S. 2 TierSchG lautet: "Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

Fraglich ist also, was ein vernünftiger Grund ist. Nicht selten lassen Staatsanwaltschaft und Gerichte bereits wirtschaftliche Erwägungen genügen.[1] Diese sind bei der betrieblichen Massentierhaltung allerdings immer einschlägig. Unbeachtet bleibt, dass diese Auslegung der gesetzgeberischen Betrachtung der Tiere als "Mitgeschöpfe des Menschen" vehement widerspricht. Auch läuft dies dem verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz aus Art. 20 a GG zuwider.[2]

Es gibt weiterhin das Qualzuchtverbot in § 11 b TierSchG. Eine Straftat ist dies allerdings nicht. Es ist nur eine Ordnungswidrigkeit. Diese Norm wurde bisher in manchen Fällen auf Hunde, Katzen, Zierfische und andere Haustiere angewandt.

Qualzucht ist in der Nutztierhaltung allerdings gängige Praxis: Die unnatürlich großen Euter der Milchkühe entzünden sich und hindern sie am Laufen. Legehennen haben dauerhaft entzündete Kloaken und können zuchtbedingt nicht aufhören unter Schmerzen täglich Eier zu legen. Masthühner und Puten leiden an Brustblasen und eitrigen Entzündungen aufgrund des hohen Fleischanteils im Brustmuskulbereich. Auch das Skelett von Mastschweinen ist nicht auf den hohen Fleischanteil ausgelegt, sodass die Tiere unter schmerzenden Gelenkveränderungen leiden.

Jedoch wurde das Qualzuchtverbot seit seiner Einführung im Jahre 1999 nicht ein einziges Mal auf Nutztiere angewandt.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind von Amts wegen zu verfolgen. Der Vollzugsdefizit in diesem Bereich ist also einerseits auf Auslegungsmängel der Staatsanwaltschaften und eine enorm unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung der Veterinärämter zurückzuführen[3]. Andererseits aber auch auf die mangelnde Sichtbarkeit und die daraus folgende mangelnde Beachtung der Strafnorm § 17 TierSchG.[4]

Das materielle Tierschutzrecht bedarf insgesamt dringend einer umfassenden Reform hin zu dem Tierschutzstandard, den man sich vorstellt, sofern man Massentierhaltungsställe noch nie bildlich gesehen hat. Wenige Rechtsgebiete sind undurchsichtiger. Nur Grundsätzliches steht im Tierschutzgesetz. Allerhand Ausnahmeregelungen, die das – schon niedrige – Tierschutzniveau noch unterbieten, finden sich in Rechtsverordnungen, die von Ministerien erlassen wurden, wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und weitere.

Daneben ist das Augenmerk allerdings auch auf **mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten** des bestehenden Tierschutzrechts zu richten.

Deutschland hat ein subjektives Rechtsschutzsystem. Geklagt werden kann nur aufgrund einer Verletzung in eigenen Rechten. Das ist auch der Grund, weshalb es seit einiger Zeit eine bundesweite naturschutzrechtliche Verbandsklage gibt. Wenn Naturschutzregelungen in Rechte eines Menschen eingreifen, kann dieser problemlos eine Verletzung in eigenen Rechten klageweise geltend machen. Die Natur kann dies nicht. Es herrschte also ein gewisses Waffenungleichgewicht. Auf Veranlassung der Europäischen Union wurde deutschlandweit ein Klagerecht für anerkannte Naturschutzvereine eingeführt, die somit nun (eingeschränkt) Naturschutzrecht geltend machen können.

Im Falle des Tierschutzrechts gibt es ein solches Verbandsklagerecht auf Bundesebene jedoch noch nicht. Wenige Bundesländer haben es bisher eingeführt. Allerdings ist dies auch dort nahezu wirkungslos. Tierschutzverbände können danach nur eine Feststellungsklage erheben. Auch wenn es sich um einen juristischen Terminus handelt, lässt sich erahnen, was man damit erreichen kann: Genau, man kann sich das Urteil übers Bett hängen. Der rechtswidrige Zustand wird festgestellt, aber nicht behoben.

In Hessen wurde die Einführung zuletzt 2012 von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, aber abgelehnt.[5] Gegen die Einführung wurde unter anderem hervorgebracht, dass diese nicht notwendig sei, da Tierschutzvereine bereits genügend Möglichkeiten zur Einflussnahme hätten. Vergleichbar mit einer – im gewaltenteiligen Rechtsstaat notwendigen – gerichtlichen Kontrollmöglichkeit der Verwaltung sind diese allerdings keinesfalls.[6] Außerdem sind die bestehenden Gremien und Instrumente derart ausgestaltet, dass es für Tierschutzvereine gerade nicht möglich ist hinreichenden Einfluss auszuüben.[7]

Weiterhin wird einem tierschutzrechtlichen Verbandsklagerecht generell entgegengehalten man habe zu viel Sorge vor einer Prozessflut, vor der Hinderung wichtiger Infrastrukturvorhaben und man wolle den RichterInnen nicht zu viel politische Entscheidungsmacht zukommen lassen.[8]

Diese Einwände irritieren. Wenn die Durchsetzung geltenden Rechts zur Hinderung wichtiger Infrastrukturvorhaben führen sollte, sind diese wohl nicht rechtmäßig. Die Sorge vor der Politisierung der RichterInnen beweist lediglich, dass die Vorenthaltung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten nichts anderes als politisch motiviert ist. Diese Argumente haben in einem Rechtsstaat schlichtweg keine Bedeutung. Die befürchtete "Prozessflut" ist sogar in zweierlei Hinsicht widerlegbar. Solange mit der Einführung eines Verbandsklagerechts auch eine finanzielle und personelle Aufstockung der Veterinärämter einhergeht sind diese vor keinerlei unerfüllbare Zumutbarkeiten gestellt. Weiterhin ist zu erwarten, dass sich die Qualität der behördlichen Entscheidungen durch die Klagemöglichkeit verbessert und es sodann weniger Anlass für Klagen gäbe.

Veterinärämter müssen außerdem dazu befähigt werden die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen bei Verstößen gegen Tierschutzgesetze im Falle der Nutztierhaltung, wie die Fortschaffung großer Tierbestände, tatsächlich durchzuführen. Dazu ist eine bessere finanzielle sowie personelle Ausstattung der Veterinärämter notwendig.

Zur effektiven Durchsetzung des Tierschutzrechts bedarf es also einer Anpassung des geschriebenen Tierschutzrechts an einen Tierschutzstandard, der Tiere tatsächlich als Mitgeschöpfe schützt und dem Verfassungsrang des Tierschutzes aus Art. 20 a GG sowie dem Wortlaut des § 1 S.1 TierSchG gerecht wird. Weiterhin bedarf es parallel einer vollständigen Beseitigung des hemmenden Vollzugsdefizits durch ein Verbandsklagerecht und die bessere Ausstattung der Veterinärämter.

[1] OVG Münster Urt. v. 20.05.2016 – 20 A 530/15 = AuR 2016, 469; VG Minden Urt. v. 30.01.2015 – 2 K 80/14 = NuR 2016, 147.

[2] BVerwG Urt. v. 13.06.2019 – Az 3 C 29.16. = ZUR 2019, 681; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2007, § 17 TierSchG, Rn. 12; *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2008, § 17 TierSchG, Rn. 48.

[3] *Felde*, Verhaltensgerecht, 2019, S. 45, 46; *Gieseler*, NVwZ 2016, S. 1462.

[4] BT-Drs 19/27752, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes, zuletzt abgerufen am 30.03.2021 unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/277/1927752.pdf>.

[5] Landtag Hessen Drs. 18/4511, Entwurf eines Gesetzes über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen.

[6] *Fertig*, Stellungnahme der Deutschen Juristischen Vereinigung für Tierschutzrecht e.V. zu Landtag Hessen Drs. 18/4376 und Landtag Hessen Drs. 18/4511, S. 4, zuletzt abgerufen am 31.03.2021 unter <https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2020/12/verbandsklage10.pdf>.

[7] *Ebd.*

[8] *Hager*, NuR 2016, S. 832; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2007, Einf., Rn. 59; *Kloepfer*, NuR 2016, S. 732; Stellungnahme des Ausschusses für Tierschutz der Landestierärztekammer Hessen zu folgenden Gesetzentwürfen (Stand: 30.01.2012) zuletzt abgerufen 29.03.2020 unter

https://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www_ltk_hessen_de/Dateien_neu/Verschiedenes/12-01-30-Verbandsklagerecht_Stellungnahme_30.01.2012-2.pdf